

BL_GERICHTE 2018-06-06-vv-5 vom 6. Juni 2018

BL Gerichte, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-06-06-vv-5

FR: BL_GERICHTE 2018-06-06-vv-5 du 6 juin 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-06-06-vv-5 del 6 giugno 2018

Regeste

Prüfung von Kindesschutzmassnahmen / Faktischer Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Erwägungen

E. 8

Die Beschwerdeführerin beantragt die Ausrichtung einer Parteientschädigung für das Verfahren vor der Vorinstanz. Wie die KESB im angefochtenen Entscheid bereits festgehalten hat, wird sie über die Verlegung der Kosten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. In ihrem Entscheid wird die KESB demzufolge auch über die Zusprechung einer allfälligen Parteient- schädigung befinden.

E. 9

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Demzufolge werden im vorliegenden Verfahren keine Kosten erhoben. Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Partei- entschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Rechtsvertreter der Be- schwerdeführerin macht in seiner Honorarnote vom 14. März 2018 einen Aufwand von rund 7 Stunden à Fr. 250.-- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 113.50 geltend, was nicht zu bean- standen ist. Vorliegend ist der obsiegenden Beschwerdeführerin demnach für das kantonsge- richtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'029.45 (inkl. Auslagen und 7,7 % Mehrwertsteuer) zulasten der Vorinstanz zuzusprechen. Es rechtfertigt sich vorliegend, dem Beschwerdegegner weder Verfahrens- noch Parteikosten aufzuerlegen, da er durch das vorlie-

Seite 8 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> gende Verfahren nur teilweise betroffen ist und er zudem keine Anträge gestellt hat. Das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird bei diesem Ver- fahrensausgang gegenstandslos.

Demgemäss wird e r k a n n t :

Seite 9 <http://www.bl.ch/kantonsgericht>

://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom 19. Dezember 2017 aufgehoben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 2'029.45 (inkl. Auslagen und 7,7 % MWST) auszurichten.

Vizepräsident

Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.